

Geldpolitik I

Interpretationsbedarf bleibt

„Tauben oder Falke?“ Auf diese geldpolitisch hochrelevante Frage antwortete Christine Lagarde zu Beginn ihrer EZB-Präsidentschaft im November 2019 mit einem geschickten „Weder noch“: Stattdessen wolle sie eine Eule sein – das Tier der Weisheit also. Lagardes erste weise Maßnahme im neuen Amt war zweifellos die kurz darauf im Januar 2020 auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin angestoßene Strategieüberprüfung der EZB. Denn die bis dato letzte lag zu diesem Zeitpunkt sage und schreibe 16 Jahre zurück. Die somit längst überfällige Großinventur des geldpolitischen Instrumentenkastens konnte nun nach 18 Monaten abgeschlossen werden.

Im Mittelpunkt der durchaus vielschichtigen Ergebnisse – so sollen unter anderem auch die Klimaziele und die Kosten für selbstgenutzte Immobilien stärkere Berücksichtigung finden – steht das neue Inflationsziel: Die bisherige Formulierung „unter, aber nahe zwei Prozent“ fällt weg, womit die EZB künftig ein symmetrisches Inflationsziel von mittelfristig zwei Prozent verfolgt. Das ist insofern begrüßenswert, als das kleine Wörtchen „nahe“ doch erstaunlich viel Raum für Interpretation ließ. Vor allem Lagardes Vorgänger Mario Draghi schien ihm größte Bedeutung beizumessen und erweckte dabei immer wieder den Eindruck, dass es sich um eine Art Punktziel von exakt 1,9 Prozent handele – Werte unterhalb davon wurden pauschal als unbefriedigend erachtet.

Auf der anderen Seite bereiten die europäischen Währungshüter mit dem neu formulierten Inflationsziel den Weg für die sich derzeit abzeichnenden, höheren Teuerungsraten. Denn unter diesem neuen Regime lässt sich mit Verweis auf die Symmetrie ein Überschießen der Inflation letztlich ebenso gut tolerieren wie das in den vergangenen Jahren zu beobachtende Phänomen des Unterschießens. Der EZB-Rat hat sich damit also noch mehr Argumente an die Hand gegeben, um in den kommenden Jahren eine Fortführung seiner ultraexpansiven Geldpolitik und der Anleihekäufe zu rechtfertigen. Gerade für Sparer und Banken ist das eine bittere Pille: Das leidige Thema Negativzinsen droht endgültig zum Dauerstresstest zu werden.

Davon abgesehen bleibt natürlich die Gretchenfrage, ob das neue Inflationsziel tatsächlich der von Lagarde als erfüllt angesehenen Maxime Rechnung trägt, „einfacher und verständlicher“ zu sein. Wird die Reißleine etwa bei sechs oder sieben aufeinanderfolgenden Monaten mit Teuerungsraten über 2,5 Prozent gezogen? Oder müssen es schon mindestens 3,0 Prozent sein, um überhaupt von einem Überschießen sprechen zu können? Solche Kernfragen bleiben auch künftig dem Gutdünken des EZB-Rats überlassen. Unter dem Strich dürfte daher wohl alles so bleiben wie bisher: Die Marktakteure werden weiterhin die – hoffentlich weisen – Worte der „Eule“ Christine Lagarde auf die Goldwaage legen und mühsam interpretieren müssen.

Geldpolitik II

Tanz auf dem Vulkan?

Die Chefvolkswirte der Sparkassen-Finanzgruppe haben sich ausführlich mit den zusammenhängenden Themen Inflation und Geldpolitik beschäftigt und in gleich zwei Veranstaltungen ihre Sicht der Dinge dargestellt. So sei der im ersten Halbjahr festzustellende Anstieg der Verbraucherpreise zwar zur Hälfte auf Basiseffekte zurückzuführen und auch Änderungen im Warenkorb haben demnach ihren Anteil daran. Allerdings werden auch im zweiten Halbjahr Basiseffekte zu spüren sein. Dazu gesellen sich das Chaos in der weltweiten Container-Logistik, das durch die Havarie der Ever Given im Suezkanal verursacht und durch Corona noch verschärft wurde, und andere Nachfrage- und Angebotsverwerfungen durch die Pandemie. Wie Bloomberg berichtet waren Ende Mai 2021 die Preise für den Transport eines 40-Fuß-Containers von Asien nach Europa auf über 10000 US-Dollar gestiegen, was einem Anstieg um 485 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Manche Einzelhändler in Deutschland warnen schon, dass sie kaum noch Waren bekommen und dass die Preise deutlich steigen werden.

Zudem steigen die Erzeugerpreise für industrielle Güter im hohen einstelligen Prozentbereich, unter anderem durch höhere Rohstoffpreise induziert. Somit ist in der zweiten Hälfte des Jahres in Deutschland weiterhin mit hohen Preissteigerungsraten für den Verbrau-



cher zu rechnen – die Deutsche Bundesbank geht sogar von einer Teuerung um vier Prozent aus. Allerdings zeigen sich die Volkswirte der Sparkassen-Finanzgruppe überzeugt, dass diese Effekte nur vorübergehender Natur sein werden und sich die Inflation wieder auf einem niedrigeren Niveau einpendeln wird, das allerdings deutlich über dem Vorkrisenniveau liegen sollte. Jedoch wenden die Volkswirte auch ein, dass eine „Beruhigung der Datenlandschaft“ von den Corona-Ausschlägen erst in einem Jahr möglich sei und erst dann abschließend beurteilt werden könne, ob die Corona-induzierten Preissprünge eine nachhaltige Inflation in Gang gesetzt haben oder ob diese sich wie erwartet wieder abflacht.

Daher sehen die Experten auch einen Paradigmenwechsel gekommen. Weg von der lange diskutierten Frage „Deflation oder nicht?“ hin zu der Frage „Inflation oder nicht?“. Sie mahnen daher nicht ganz zu Unrecht an, dass es zu einer „frühzeitigen und sorgsam Begutachtung der Preisgefahren“ durch die Notenbanken kommen müsse. Die größte Gefahr für die Preisstabilität lauert daher auch in der Geldpolitik, die bekanntlich schon eine Weile das Gaspedal bis zum Anschlag durchdrückt und damit nicht nur den Banken das Leben schwer macht.

Die Frage nach dem Ausstieg aus der expansiven Geldpolitik wurde intensiv diskutiert. Da zunächst erst die verschiedenen Asset-Ankaufprogramme beendet werden müssten, rechnen die S-Volkswirte frühestens 2024 mit Zinserhöhungen – keine gute Nachricht für Banken. Die aktuelle Strategieanpassung der Europäischen Zentralbank hin zu einem symmetrischen Inflationsziel von nun genau zwei Prozent macht zudem klar, dass die EZB auch bei einem Überschießen über diese Marke zunächst nicht reagieren wird.

Doch die Hüter der Preisstabilität sollten es dabei nicht zum sprichwörtlichen Tanz auf dem Vulkan kommen lassen. Wenn die Corona-Wolken verzogen sind und es sich tatsächlich andeutet, dass doch eine nachhaltigere Inflation in Gang gesetzt wurde, könnte ein zu langes Abwarten die Notenbank ihre stärkste Waffe kosten: die Glaubwürdigkeit. Dann würde es ganz schwer werden, eine davonrennende Inflation wieder einzufangen. Die Notenbanker sollten daher die Aufforderung ernst nehmen und ihre Augen sehr wachsam auf die Inflationsdaten richten.

Landesbanken

Die „500er“-Bank

Zählen, messen, wiegen ist wichtig. Erst recht für eine Bank. Erst recht in diesen aufregenden Zeiten. Von daher ist es richtig und zu begrüßen, dass Thomas Groß, seit ziemlich genau einem Jahr Vorstandsvorsitzender der Helaba, sein Haus künftig an drei konkreten Zielen gemessen wissen will. Erstens will die Helaba ein Vorsteuerergebnis von 500 Millionen Euro pro Jahr abliefern, zieht man rund ein Drittel Steuern ab, bleiben da dann knapp 340 Millionen Euro unter dem Strich übrig. Zweitens sollen Provisionserträge in Höhe von 500 Millionen Euro erzielt werden, auch diese jedes Jahr. Und drittens schließlich will Groß einen Verbundnutzen, sprich Erträge für die Sparkassen, die durch Aktivitäten der Helaba entstehen, im Volumen von 500 Millionen Euro erwirtschaftet wissen. Was er allerdings offen ließ, ist die Frage, bis wann diese Ziele erreicht werden sollen.

Im laufenden Jahr definitiv noch nicht. Doch auch für das zweite „Corona-Jahr“ ist Groß inzwischen deutlich zuversichtlicher als noch im Frühjahr bei der Präsentation des Ergebnisses für 2020. Denn seinen aktuellen Prognosen zufolge werde das Jahresergebnis 2021 „spürbar“ über dem bislang ausgegebenen Zielwert liegen, der sich am Vorjahresniveau orientierte. Hier standen 223 Millionen Euro vor Steuern zu Buche. „Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir den guten Verlauf des ersten Halbjahres mit in das zweite Jahren nehmen werden“, so Groß. Ohne den konkreten Halbjahreszahlen zu sehr vorwegzugreifen, die Anfang August veröffentlicht werden sagte Groß, zu der erfreulichen Entwicklung hätten alle Geschäftsbereiche gleichermaßen beigetragen, das operative Geschäft wachse, vor allem die Provisionserträge, und die Kosten habe die Helaba dank dem Programm „Scope“ in den Griff bekommen. Da kann die hessisch-thüringische Landesbank, die in ihrem Verbundgebiet etwa 40 Prozent der deutschen Sparkassen betreut und mit rund 80 Prozent der noch rund 3700 Institute ein Geschäftsbeziehung unterhält, auch die erneute Aufstockung der Risikovorsorge offensichtlich gut verkraften. Es gebe allerdings immer noch nur sehr wenige tatsächliche Ausfälle, die Aufstockung sei als echte Vorsorge und Ausdruck des konservativen Ansatzes der Helaba zu verstehen, betonte der Vorstandsvorsitzende.

Es bleibt aber noch einiges zu tun. Die Kosten müssen weiter sinken, auch wenn Scope „im Plan sei“, wie Groß betonte. Und die Helaba will und muss grüner werden. Denn auch wenn nachhaltiges Handeln und Wirtschaften für die Sparkassen und Landesbanken schon seit Jahrzehnten ein Auftrag sei, gewinne das Thema enorm an Relevanz und Dringlichkeit mit vielen neuen Aufgaben. Der Vorstandsvorsitzende und die neue Chief Sustainability Officer Petra Sandner betonten aber unisono, dass Ökologie und Ökonomie kein Widerspruch sein dürften. Denn der Staat und die Staaten könnten die enormen Investitionen nicht allein stemmen. Es bedarf der Privat- und vor allem der Kreditwirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität. Entsprechend könnte das „G“ in „ESG“ auf für Gewinn stehen, so Groß. Ein wenig sauer stößt ihm dabei auch der Druck auf, der derzeit von der Aufsicht gemacht werde. Dieser sei nicht zielführend, sondern sei vielmehr der Versuch, Strukturpolitik auf dem Rücken der Banken auszutragen. Das sei aber nicht Aufgabe der EZB, sondern der Politik, die im Gegensatz zur Zentralbank demokratisch legitimiert sei. Vom Ausschluss ganzer Branchen von Finanzierungen hält auch Sandner nichts. Vielmehr sei stets im Einzelfall zu prüfen, ob das Investitionsvorhaben nicht auf das Thema Nachhaltigkeit einzahle.

Mittelstand

Corona verhindert manches Gründungsvorhaben

Unternehmerische sowie persönliche Freiheit, eine innovative Geschäftsidee oder auch eine Alternative zur Arbeitslosigkeit: Es gibt viele verschiedene Motive, die Menschen dazu veranlassen, ihr eigenes Unternehmen zu gründen. Doch angesichts der Corona-Pandemie haben im Jahr 2020 laut dem KfW-Gründungsmonitor 2021 deutlich weniger Menschen eine Existenzgründung verwirklicht als noch im Jahr zuvor. So reduzierte sich die Zahl der Vollerwerbsgründungen um 27000 beziehungsweise 12 Prozent auf noch 201000 – ein neuer Tiefpunkt. Auch die Gründungen im Nebenerwerb verringerten sich um 11 Prozent auf 336000. Insgesamt wagten also nur noch 537000 Menschen den Sprung in die berufliche Selbstständigkeit, was einem Minus von 68000 im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Vor allem Männer haben sich beim Thema Gründung vermehrt zurückgehalten: Ihre Zahl sank 2020 auf 332000 (390000), während der Wert bei den Frauen mit 205000 (215000) nahezu stabil blieb. Und das obwohl gerade selbstständige Frauen laut einer DIW-Studie besonders stark von negativen Auswirkungen der Corona-Krise betroffen gewesen sein dürften und somit häufiger mit Umsatzverlusten, Existenzsorgen sowie Einschränkungen des Lebensstandards umzugehen hatten. Gründungsinteressierte Frauen scheinen sich jedoch schneller auf die neuen Krisenbedingungen eingestellt und letztlich ihre Gründungspläne häufiger trotz Krise realisiert zu haben als Männer. Hierfür spricht, dass Frauen mit 52 Prozent im Gegensatz zu Männern mit 39 Prozent ihre Geschäftsmodelle im vergangenen Jahr angepasst haben.

Dennoch lässt sich festhalten, dass der allgemeine Rückgang von Existenzgründungen in Deutschland eigentlich keine große Überraschung darstellt. Immerhin sinken die Zahlen bereits seit 2014 kontinuierlich, lediglich 2019 hatte es einen leichten Anstieg gegeben. Die Pandemie hat nun die Hoffnung auf eine Trendumkehr im Keim erstickt. Jedoch können Krisen durchaus auch eine beschleunigende Wirkung besitzen. Das mag daran liegen, dass Menschen bei einer drohenden Arbeitslosigkeit eher dazu bereit sind, alles auf eine Karte zu setzen. In diesen Fällen spricht man von sogenannten Notgründungen. Gemäß einer Studie des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn verkürzte sich so während der Finanzkrise 2007/2008 der gesamte Gründungsprozess von Unternehmen durchschnittlich um zehn Monate.

Auch die Chefvolkswirtin der KfW, Dr. Fritz Köhler-Geib, hatte beim Gründungsmonitor des Vorjahres noch die Vermutung geäußert, dass es pandemiebedingt zu mehr Notgründungen kommen könnte, allerdings machten diese lediglich 16 Prozent aller Gründungen aus und damit sogar weniger als im Vorjahr (23 Prozent). Hierbei könnte das Kurzarbeitergeld eine abfedernde Wirkung ausgeübt haben, da dadurch die Gefahr der Erwerbslosigkeit allgemein gedrosselt wurde. Gleichzeitig haben sich im Jahr 2020 mehr Menschen anhand einer sich bietenden Geschäftsgelegenheit selbstständig gemacht. Entsprechend ist der Anteil der sogenannten Chancengründungen von 73 auf 80 Prozent angestiegen – was grundsätzlich schon mal positiv bewertet werden kann. Die Pandemie hat in gewisser Weise also diejenigen „mit



besonders starkem Gründungswillen“ herausgesiebt, so Köhler-Geib.

Aus diesem Grund blickt die Volkswirtin trotz der aktuellen Schwierigkeiten positiv gestimmt in die Zukunft: „Nach dem coronabedingten Einbruch der Gründungstätigkeit in Deutschland verspricht 2021 ein gutes Gründungsjahr zu werden. Der konjunkturelle Aufschwung gibt Rückenwind und auch der Arbeitsmarkt dürfte eher positiv auf die Gründungstätigkeit wirken. Hinzu kommt: Viele Gründungsplaner wollten eigentlich bereits 2020 gründen – sie haben ihre Projekte aufgrund der Corona-Krise nur verschoben. Sie sind im Planungsprozess weit vorangeschritten und nah an der Umsetzung. Auch davon dürfte die diesjährige Gründungstätigkeit profitieren.“ Es sollte ein priorisierte Aufgabe der nächsten Bundesregierung sein, hierfür unterstützende Impulse zu setzen!

Rechtsfragen

Zahlen mit gefundener EC-Karte – strafbar?

Verwendet jemand eine zum Beispiel auf der Straße gefundene, vom Inhaber verlorene Girocard zum Bezahlen eigener Einkäufe im Point-of-Sale-Verfahren mit Beträgen unterhalb der von der kartenausgebenden Bank für die PIN-Abfrage gesetzten Grenze, haben die Gerichte Probleme, diese Tat dem richtigen Strafgesetz zuzuordnen und eine Strafe zu verhängen. Das OLG Hamm hatte in einem Beschluss vom 7.4.2020 über diesen Tatbestand in letzter Instanz zu entscheiden. (AZ 4 RVs 12/20 – ZIP 2021, Heft 7, S. 342).

In erster Instanz verurteilte das Amtsgericht den Täter, der mit einer gefundenen fremden Girocard sofort vier Getränke- und Lebensmitteleinkäufe unter der PIN-Abfrage-Grenze von 25 Euro bezahlt hatte, wegen Computerbetrugs nach § 263a Abs.1 StGB zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe. Das Landgericht bestätigte in zweiter Instanz dieses Urteil, wertete die Tat aber abweichend vom Amtsgericht als Betrug im Sinne von § 263 StGB. Auf die Revision des Täters stellte das OLG – nun rechtskräftig – fest, dass dieser „keine natürliche Person über Tatsachen im Sinne des Betrugs nach § 263 StGB getäuscht“ und also auch keine Fehlvorstellung bei einer getäuschten Person

erregt habe. Auf der Suche nach dem anwendbaren Strafgesetz kam das OLG nach umfangreicher Fallanalyse zu dem Ergebnis, die Tat sei weder wegen Betrugs (§ 263 StGB) noch Computerbetrugs (§ 263a StGB), und auch nicht wegen Fälschung beweiserheblicher Daten gemäß §§ 269 Abs.1, 270 StGB strafbar. Sie müsse als eine „Urkundenunterdrückung“ gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB gewertet werden. Die Strafe sei daher zu Recht verhängt worden, zumal der Täter eine zumindest laienhafte Vorstellung vom technischen Ablauf einer kontaktlosen Zahlung im POS-Verfahren gehabt habe.

Ist das übergroßer gerichtlicher Aufwand wegen eines Kleindelikts mit einem Schaden von weniger als 100 Euro? Allein der Umfang der etwa 500-zeiligen Urteilsbegründung des OLG zwingt zu der Frage, ob hier mit einer „Kanone auf einen Spatzen“ geschossen wurde und ob die ohnehin überlasteten Gerichte mit der über drei Instanzen reichenden Fahndung nach dem „anwendbaren Paragraphen“ nicht zu viel des Guten betrieben haben könnten.

Doch der rechtsstaatliche Grundsatz „nulla poena sine lege“, in Deutsch: „Keine Strafe ohne Gesetz“, ließ es für die Richter nicht zu, sich die Suche nach dem anwendbaren Gesetz einfacher zu machen. Schließlich sollte mit der Bestrafung des unehrlichen Girocard-Finders auch das präventive Signal an etwaige Nachahmer ausgehen, dass das Bezahlen mit einer gefundenen fremden Girocard keine kleine Ordnungswidrigkeit, sondern eine echte Straftat ist. Auch wenn es dabei nur um Kleinbeträge unterhalb der PIN-Abfrage-Grenze geht. Für den daran interessierten Leser sei hier der Wortlaut des § 274 Abs. 1 Ziff. 2 hinzugefügt: „Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, ... wer beweiserhebliche Daten (§202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert.“

Der nichtjuristische Leser sollte sich nicht grämen, wenn er bei der Suche nach dem Bindeglied zwischen Gesetzestext und abgeurteilter Tat gewisse Schwierigkeiten hat. Denn wie der vorliegende Fall zeigt, hatten auch richterliche „Profis“ ihre Mühe damit. Schließlich waren drei Instanzen nötig, um den „zutreffenden“ Gesetzestext für das Delikt des unehrlichen Girocard-Finders im Strafgesetzbuch zu finden!

RA Dr. Claus Steiner (Wiesbaden)